



# Vereinsstatuten

## § 1 - Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen "Zhong Xin Dao I Liq Chuan Austria - Kampfkunst der Achtsamkeit".
2. Er hat seinen Sitz in Wien.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im Besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
5. Der Verein gehört dem Landesdachverband „Sportunion Wien“ an.

## § 2 - Vereinszweck

Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung fernöstlicher Kampfkunst mit dem Hauptziel der Vereinigung von Körper und Geist, weiters durch Pflege aller Art von Bewegung, Sport und Kultur unter Bedachtnahme auf die ethischen christlichen Grundwerte und die geistigen Werte der österreichischen Kultur sowie im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport, insbesondere auch als Chance zur gesellschaftlichen Integration im Hinblick auf eine kulturelle und religiöse Vielfalt seiner Mitglieder; er übt diese Tätigkeit überparteilich aus. Er hat auch den Zweck, Kultur und Sport in aller Art, im Besonderen den Kampfsport und seine anverwandten Sportarten, zu fördern und zu pflegen sowie die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder zu prägen. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

Der Verein bezweckt weiters, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offen zu stehen, weshalb Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, dazu eingeladen werden können. Die Teilnahme dieser Gäste kann entweder unentgeltlich oder zu einer aliquoten Gebühr, wie sie

die Mitglieder zu leisten haben, erfolgen.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

1. das Abhalten von regelmäßigen Trainingseinheiten;
2. die Organisation und Durchführung von Seminaren und Workshops,
3. die Durchführung von Schulungen und Prüfungen (für Trainer, Ausbilder und Schüler).

### **§ 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihrer Aufbringung**

1. Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:
  - a. die Aus- und Weiterbildung von Lehrern für Zhong Xin Dao I Liq Chuan;
  - b. das Abhalten von Prüfungen und die Verleihung von Graden;
  - c. das Erteilen von Unterricht, sowie vereinsorientierte Aus- und Fortbildung;
  - d. das Abhalten von regelmäßigen Trainingseinheiten, Lehrgängen, Seminaren, Vorführungen und anderen Veranstaltungen, die dem Zweck des Vereins dienen;
  - e. die Organisation und Veranstaltung von Lehrgängen, auch unter der Mitwirkung ausländischer Zhong Xin Dao I Liq Chuan-Meister und -Instruktoren;
  - f. die Veranstaltung und Organisation von Ausflügen, Wanderungen, Exkursionen und geselligen Zusammenkünften;
  - g. das Verfassen von Publikationen;
  - h. das Erteilen von Auskünften über Zhong Xin Dao I Liq Chuan;
  - i. diverse Werbetätigkeiten;
  - j. die Herstellung von Beziehungen, Mitgliedschaften oder Kooperationen mit nationalen und internationalen Vereinen und Verbänden; oder Organisationen,
  - k. gemeinsame körperliche Übungen.
2. Das Aufbringen der erforderlichen finanziellen Mittel erfolgt durch:
  - a. Beiträge der Mitglieder;
  - b. Geld- und Sachspenden;
  - c. Erträge aus dem Verkauf von Trainingsausrüstung, Büchern, Ton und Videoaufzeichnungen;
  - d. Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
  - e. Einnahmen durch Veranstaltungen und Vorführungen;
  - f. Werbung jeglicher Art;
  - g. Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder);
  - h. Erteilen von Unterricht und die Veranstaltung von Kursen;
  - i. Zinserträge und Wertpapiere;
  - j. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen.

### **§ 4 - Arten der Vereinsmitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, in außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind solche, die zur Erreichung des Vereinszweckes einen wesentlichen Beitrag leisten oder den Verein nach außen hin vertreten.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die am Unterricht aktiv teilnehmen und sich so in der Kampfkunst weiterbilden.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5 - Erwerb der Vereinsmitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person werden.
2. Kinder und unmündige Jugendliche handeln durch ihre Erziehungsberechtigten gesetzlichen Vertreter.
3. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
4. Die Ernennung und Aberkennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.
5. Vor Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.
6. Außerordentliche Mitglieder können Vereine und Sektionen werden. Sie werden über Beschluss des Vorstands aufgenommen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **§ 6 - Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
3. Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss schriftlich oder digital unter Einhaltung der laut Beitrittsformular vorgeschriebenen Kündigungsfrist an den Vorstand erfolgen. Bereits geleistete Zahlungen werden nicht rückerstattet.
4. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand dann vornehmen, wenn dieses - trotz erfolgter schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist - länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im vorangegangenen Absatz genannten Gründen durch den Vorstand beschlossen werden.

## **§ 7 - Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

1. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt das Stimmrecht auszuüben und das aktive und passive Wahlrecht wahrzunehmen.
2. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, an den unter §3 genannten Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
5. Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt die – auf Dauer der Vereinsmitgliedschaft – unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Funktion innerhalb des Vereins, der Sportunion Wien, der Sportunion Österreich und in Fachverbänden, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung, sportliche Erfolge mittels Datenverarbeitungsanlage erfasst und verwaltet werden, und zwar sowohl im Verein als auch in der Sportunion Wien, in der Sportunion Österreich sowie in Fachverbänden und Organisationen, denen „Zhong Xin Dao I Liq Chuan Austria“ angehört. Jedes Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszwecks veröffentlicht werden.

## **§ 8 - Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (§9 und §10)
2. der Vorstand (§11-§13)
3. die Rechnungsprüfer/-innen (§14)
4. das Schiedsgericht (§15)

## **§ 9 - Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Einmal jährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Vereinsjahres treten die Vereinsmitglieder am Sitz des Vereins zur ordentlichen Generalversammlung (GV) zusammen.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 13 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 13 Abs. 2 letzter Satz dieser

Statuten)

binnen vier Wochen statt.

4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 3 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 3 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 3 lit. e).
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 - Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Diskussion und Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
5. Entlastung des Vorstands
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 - Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 2-6 Mitgliedern:
  - a. dem/der Vorstandsvorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
  - c. dem/der Kassier/in
  - d. dem/der stellvertretenden Kassier/in
  - e. dem/der Schriftführer/in
  - f. dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorstandsvorsitzende/n vertreten.
3. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorstandsvorsitzenden und seinem/seiner Stellvertretung. Im Bedarfsfall kann ein/e Kassier/in und ein/e Schriftführer/in und deren jeweilige Vertretung bestellt werden.
4. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung alle vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern werden Nachwahlen vorgenommen.
6. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
7. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Besteht der Vorstand aus drei oder weniger Vorstandsmitgliedern müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden. Besteht der Vorstand aus vier oder mehr Mitgliedern kann der Vorstand in Ausnahmefällen, wie bei schweren Krankheiten, plötzlichem Tod eines Vorstandsmitgliedes oder unerwartet langem Auslandsaufenthalt, mit einer  $\frac{3}{4}$  Anwesenheit Beschlüsse fassen. Jeder Beschluss sollte nach dem Konsensprinzip gefasst werden. Wenn ein Mitglied einen Beschluß absolut ablehnt, kann er (so wie er vorliegt) nicht gefasst werden. Wenn das Vorstandsmitglied bereit ist den Beschluß mit zu tragen (ohne Befürwortung), kann er gefasst werden. Wenn  $\frac{3}{4}$  des Vorstandes den Beschluss eigentlich nicht befürworten, muss neu diskutiert werden.
8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
9. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräften bedienen.
10. Der Vorstand organisiert und koordiniert die Vereinstätigkeiten die unter § 2 genau definiert sind.

## **§ 12 - Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Generalversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

### **§ 13 - Die Rechnungsprüfer/-innen**

1. Die beiden Rechnungsprüfer/-innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/-innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer/-innen müssen keine Vereinsmitglieder sein.
2. Den Rechnungsprüfern/-innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Darüber hinaus obliegt ihnen auch die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/-innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Geschäftskontrolle über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

### **§ 14 - Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 ff. ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein aktives Mitglied als Schiedsrichter/-in schriftlich namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter/-innen wählen wieder innerhalb von 2 Wochen mit Stimmenmehrheit ein drittes aktives Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Generalversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt nach beiderseitiger Anhörung seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind Vereinsintern endgültig.

### **§ 15 - Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Vereinsauflösung der Vereinsbehörde

schriftlich anzeigen

3. Die unter Abs. 1 erwähnte Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen fällt zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke an den – im Sinne der BAO ebenfalls – gemeinnützigen Landesdachverband „Sportunion Wien“. Diese Zuwendungsverpflichtung gilt auch bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§34 ff BAO.